

Fachprüfungsordnung für den
weiterbildenden, berufsbegleitenden und gebührenpflichtigen
Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 12. Juli 2019

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden und gebührenpflichtigen Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	3
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 6 Prüfungsleistungen: mündliche, schriftliche und alternative	4
§ 7 Prüfungstermine	6
§ 8 Sprache in Lehrveranstaltungen und Prüfungen	6
§ 9 Abgabefristen	7
§ 10 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	7
§ 11 Master-Arbeit, Kolloquium	8
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 13 In-Kraft-Treten	9

Anlage

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

Master of Arts (M.A.)

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung 2,5 Studienjahre (5 Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Studium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ wird durch das Landeshochschulgesetz, die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg sowie durch diese Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Für den Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ sind die folgenden Zulassungsvoraussetzungen notwendig:

1. Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkten von einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder Diplom- beziehungsweise Magisterabschluss von einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern,
3. ein Motivationsschreiben, in dem die besondere Studienmotivation und die für das Studium relevanten Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden,
4. Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung in einschlägigen Bereichen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche.

(3) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage entsprechender Zeugnisse und Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Kann – abweichend von Absatz 2 Nummer 1 – die Anzahl von 210 ECTS-Punkten des Bachelorabschlusses nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Neubrandenburg und/oder durch Anrechnung von adäquaten Leistungen (hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen) weitere ECTS-Punkte zu erwerben. Der Nachweis über den Besuch weiterer Veranstaltungen wird gegebenenfalls als Auflage im Zulassungsbescheid festgelegt und ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Auflage erfüllt ist. Das Verfahren der Anerkennung (außer-)hochschulischer Kompetenzen und des zusätzlichen Erwerbs von ECTS-Punkten ist in den Leitlinien zum Verfahren der Anerkennung (außer-)hochschulischer Kompetenzen und des zusätzlichen Erwerbs von ECTS-Punkten festgeschrieben.

(5) Die Hochschule Neubrandenburg behält sich vor, den Studiengang aus ressourcenschonenden Gründen bei weniger als 15 Studierenden nicht durchzuführen. In diesem Fall erhalten die Bewerbenden ihre Zulassungsanträge zurück.

§ 4

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Präsenzstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die Studierende oder den Studierenden in der Regel per E-Mail anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin oder den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die beziehungsweise der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 6

Prüfungsleistungen: mündliche, schriftliche und alternative

(§§ 12 bis 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen können als mündliche Prüfungen und als schriftliche Prüfungen gemäß §§ 13 und 14 der Rahmenprüfungsordnung erbracht werden.

(2) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ folgende Formate möglich: Lerntagebuch, Portfolio, Posterpräsentation, Präsentation, Praxisbericht, Tutorial.

- Die **Dokumentation einer PBL-Fallarbeit** beinhaltet die Darstellung einer Bearbeitung eines Problembasierten Lernprozesses: 1. Begriffe klären, 2. Problem(e) bestimmen, 3. Problem(e) analysieren/ Hypothesen bilden, 4. Erklärungen ordnen/ Cluster bilden, 5. Lernfragen formulieren; Reflexion I; 6. Informationen beschaffen, 7. Informationen austauschen; Reflexion des Lernprozesses und Lernertrags II (vgl. Siebensprung-Methode nach Weber 2005). Die Reflexion des eigenen Lernprozesses und Lernertrags wird abschließend gesondert angeführt. Der Umfang der Dokumentation einer PBL-Fallarbeit beträgt circa 12 Seiten. Auf die Vorgabe von Seitenzahlen kann im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit verzichtet werden.
- Ein **Lerntagebuch** enthält die Dokumentation des eigenen Lernprozesses hinsichtlich Inhalten, reflektierten Erkenntnissen, Bewertungen und Ausblick. Ein Lerntagebuch fungiert als eine „Lernbegleitung“ mit dem Ziel, Studierende zu einem aktiven, selbstreflexiven und eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Lernprozess zu motivieren. Ein Lerntagebuch soll einen Umfang von circa 15 Seiten haben. In Ausnahmefällen kann das Lerntagebuch ohne Seitenvorgabe als Prüfungsleistung angegeben werden, zum Beispiel für einen individualisierten, niedrigschwelligen und motivierenden Einstieg in das Studium, etwa bei Modul 01 „Organisation und Inklusion“.
- Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.
- Eine **Posterpräsentation** ist eine bildliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte mit i. d. R. mündlicher Kurzkommentierung. Durch die Elemente Bild, Text und Struktur sind komplexe Inhalte übersichtlich und schnell aufnehmbar präsentierbar. In Posterpräsentationen ist der erarbeitete Sachverhalt auf Hauptaussagen herunterzubrechen und diese durch Titel und Inhalte (deren Größe, Anordnung und Art (Text, Grafik, Foto, etc.) in einem aussagekräftigen Darstellungskonzept umzusetzen.
- Eine **Präsentation** umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Präsentationssoftware und/ oder Poster und/ oder Tutorial und/ oder Handout und/ oder Thesenpapier und/ oder ähnliches).
- Ein **Praxisbericht** beinhaltet die Darstellung, Erläuterung, Reflexion und Bewertung einer studienintegrierten, zeitlich begrenzten Tätigkeit in einem relevanten Handlungsfeld (Praktikum, Projekt) und bietet die Möglichkeit, den Prozess des Double-Loop-Learnings zu reflektieren (Veränderung von Zielen, Regeln u. ä. Parametern auf der Grundlage von Erfahrungen). Der Umfang eines Praxisberichts soll circa 15 Seiten betragen. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

- Ein **Tutorial** ist die filmische Darstellung eines Themas. Als Prüfungsleistung dient das Tutorial als Video zur Vorstellung, Erläuterung, Erklärung und Illustration eines Sach-/ Fachgebiets, einer Fragestellung, einer These u. ä. unter Hinzuziehung einschlägiger Fachliteratur. Die Dauer eines Tutorials umfasst circa 10 bis 15 Minuten.

(3) Für jede Kohorte wird in Absprache mit allen beteiligten Lehrenden eine verbindliche Auswahl der jeweils möglichen Prüfungsleistungen erstellt. Die Zusammensetzung der Studierendenschaft wird dabei berücksichtigt. Die Studierenden und das Immatrikulations- und Prüfungsamt werden zu Beginn ihres Studiums sowie eines jeden Semesters über die Arten der Modulprüfungsleistungen in Kenntnis gesetzt. Es gilt § 12 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung. Leitende Prinzipien dieses Vorgehens sind Anerkennung und Wertschätzung der Verschiedenheit der Teilnehmenden, Individualisierung und Differenzierung.

(4) Besonders begabte Studierende können anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Es gelten folgende Voraussetzungen für die Auswahl: Rücksprache mit und Empfehlung durch die zuständige Lehrkraft, formlose Antragstellung an den Prüfungsausschuss, Erläuterung und Beleg der „besonderen Begabung“.

§ 7

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8

Sprache in Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in gegenseitigem Einverständnis der Lehrenden, Prüfenden und Studierenden in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 9

Abgabefristen

(§ 23a Rahmenprüfungsordnung)

Ist eine Prüfungsleistung bis zu einem bestimmten Tag einzureichen, ist die Prüfungsleistung spätestens am letzten Tag der Abgabefrist entweder

- auf der Lehr-/Lernplattform hochzuladen oder
- in den Briefkasten des Fachbereiches Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung für Prüfungsarbeiten einzuwerfen oder
- mit der Post zu übermitteln; als Tag der Einreichung gilt der Tag des Poststempels.

§ 10

Benotung von Modulen, Gesamtbewertung

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) In dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) 12 von 13 Modulen werden benotet. Modul 1 „Organisation und Inklusion“ wird nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) 10 von 12 Modulnoten fließen in die Gesamtnote des Masterstudiums ein. Die Noten der Prüfungen von Modul 4 „Organisationen und Veränderungen“ und Modul 7 „Ethik“ fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 11

Master-Arbeit, Kolloquium

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester in dem Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Organisationsentwicklung und Inklusion“ im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1). Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Studierenden durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 16 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von den Erstgutachtenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 15 ECTS-Punkte vergeben.

(6) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst 3 ECTS-Punkte.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs „Organisationsentwicklung und Inklusion“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu maximal einem zusätzlichen Prüfungsversuch je Modul führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können in diesem Fall stark verkürzt werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung ist erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2020 in dem Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ immatrikuliert werden, gültig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 10. Juli 2019 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 12. Juli 2019.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 15. Juli 2019 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.